

ARTENLISTEN FÜR DIE BEPFLANZUNG

Größtkronige Laubbäume für hainartige Baumpflanzungen und Begrünung der Parkplätze:

Quercus petraea Traubeneiche  
Fraxinus excelsior Esche

Größtkronige Laubbäume für waldartige Bepflanzung und Waldrandzone:

Quercus petraea Traubeneiche  
Fagus sylvatica Rotbuche

Bäume 2. Ordnung für flächenhafte Gehölzpflanzungen und Waldmantel:

Acer platanoides Spitzahorn  
Betula verrucosa Sandbirke  
Carpinus betulus Hainbuche  
Populus tremula Zitterpappel  
Prunus avium Vogelkirsche  
Sorbus aucuparia Eberesche

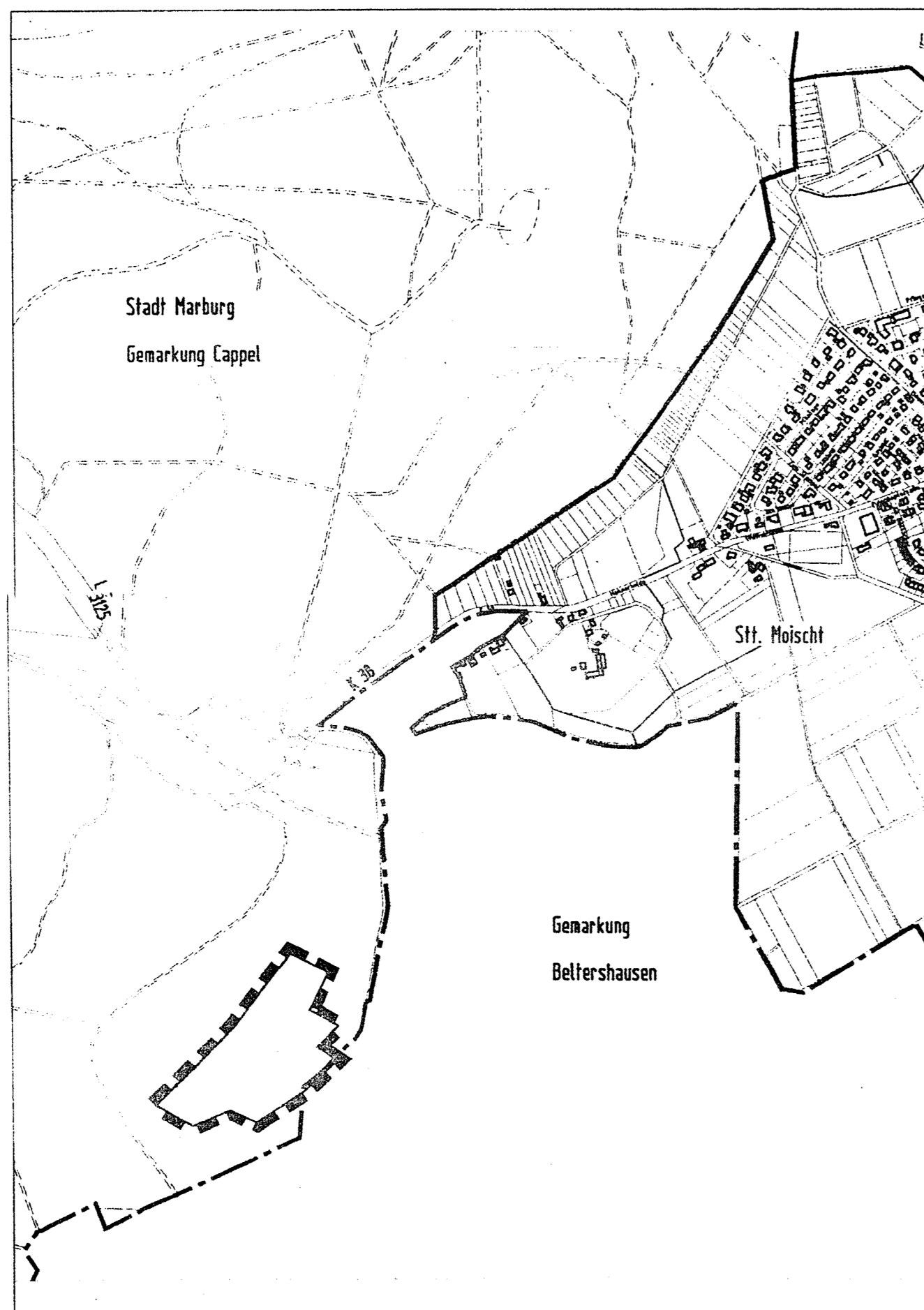
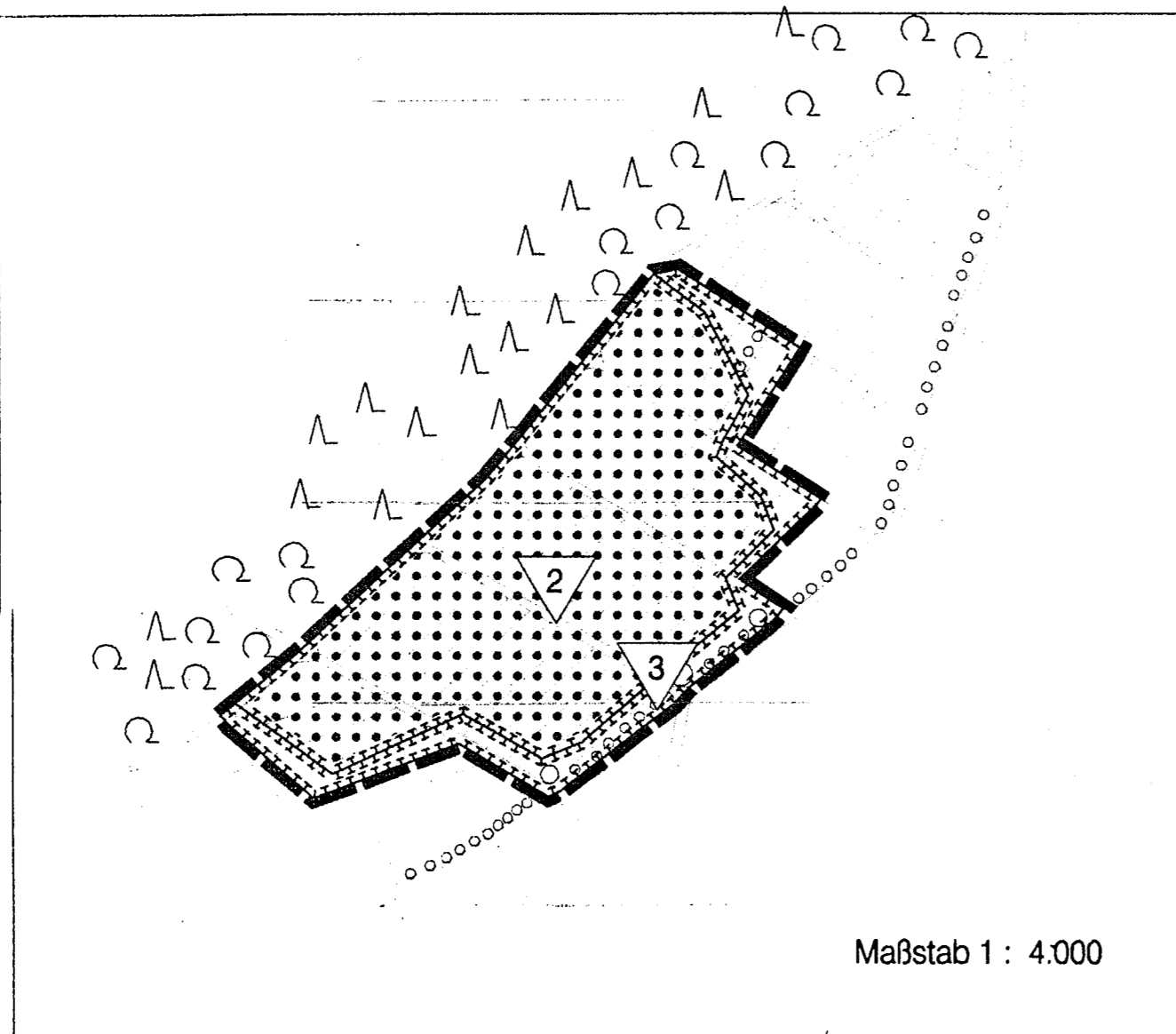
Sträucher für flächenhafte Gehölzpflanzungen und Waldrandneuanlage:

Corylus avellana Hasel  
Crataegus monogyna Weißdorn  
Prunus spinosa Schlehe  
Rosa canina Hundrose  
Rhamnus frangula Faulbaum  
Salix caprea Salweide  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa Traubenholunder

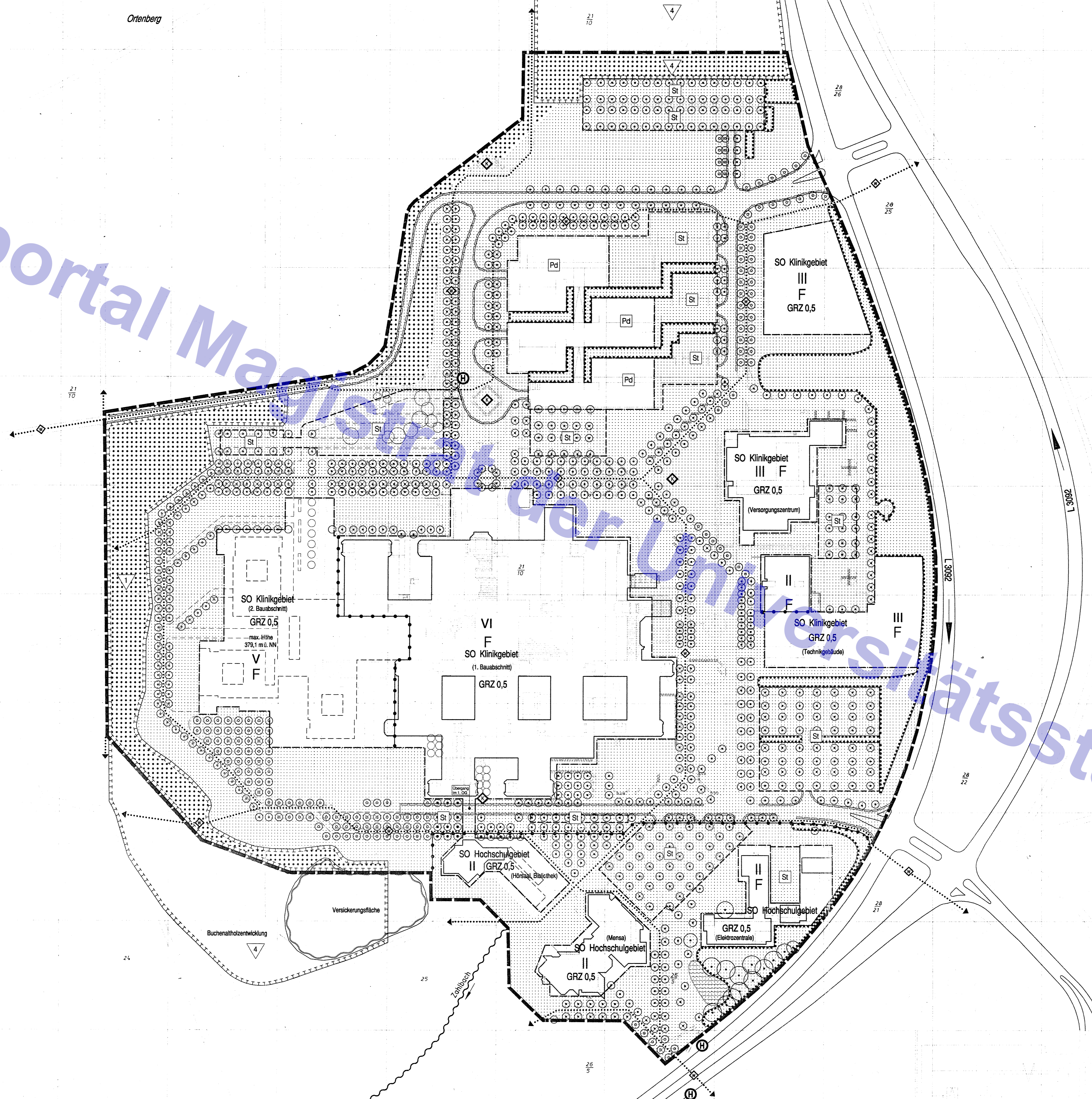
Ranckpflanzen:

Aristolochia durior Pfeifenwinde  
Clematis vitalba Gemeine Waldrebe  
Hedera helix Efeu  
Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein  
Polygonum aubertii Schlingknötcher

2. Geltungsbereich



Ortenberg



PLANZEICHEN GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 UND TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

- SO Sonderbaufläche / Zweckbestimmung (§ 11 (2) BauNVO)  
Klinikgebiet  
Hochschulgebiet
- 0,5 Grundflächenzahl  
IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
379,1 maximale Höhe der baulichen Anlagen

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Geländesprünge sind vorrangig als bewachsene Böschungen mit einer maximalen Neigung von 1:1,5 herzustellen.

Für die Befestigung der Hofflächen, Wege und Feuerwehmfahrten sind möglichst durchlässige Beläge zu verwenden. Versiegelte Flächen sind auf Stellstreifen und auf die Hauptzugänge zu beschränken.

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Oberirdische Parkplätze sind mit begrünungs-fähigen, durchlässigen Materialien herzustellen.

Pro 4 Parkplätze ist mindestens 1 großkroniger Laubbau zum Überstellung anzupflanzen.

Pd Parkdeck

Die im Plan gekennzeichneten Flächen können mit maximal einer zusätzlichen Parkebene überbaut werden. Dabei sind die Grünstreifen auf den Böschungen zu erhalten und mit schattenverträglichen Arten zu bepflanzen. In den Aussparungen der Parkdecks sind Laubbäume mit hohem Kronensatz anzupflanzen. Zur Begrünung und Beschattung der Parkdecks sind diese in vertikaler und horizontaler Richtung mit Rankhilfen zu versehen und zu bepflanzen (s. Artenliste).

Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 87 HBO)

F Flachdach  
Ausnahme: sind andere Dachformen für Teilbereiche des Daches zulässig, sofern die maximale Höhe nicht überschritten wird.

Dachbegrünung  
Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Fassadengestaltung  
Für die Fassaden sind nur Baustoffe mit matten, nicht reflektierenden Oberflächen zulässig.

Fassadenbegrünung  
Fensterlose Fassadenteile von mehr als 50 qm sind mit Rankgewächsen zu begrünen. Pro 5 m Fassadenlänge ist mindestens eine Kletterpflanze (siehe Artenliste) zu pflanzen, für die mindestens 1 qm offene Pflanzfläche mit Bodenschluß erforderlich ist. Bei nicht selbst kletternden Arten sind Rankhilfen vorzusehen.

4. Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1 Entwicklung eines neuen, stufig aufgebauten Waldsaumes zum Schutz und zur Sicherung der angeschnittenen Waldbestände

2 Neuanlage eines standortgerechten Laubwaldes

3 Entwicklung von Staudensäumen und Grasfluren im Waldrandbereich, Offenhaltung durch extensive Pflege

4 Erhaltung und Entwicklung von Buchenaltholzbeständen (teilweise außerhalb des Geltungsbereichs, nähere Regelungen durch städtebaulichen Vertrag)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

Zwischen der L 3092 und der Bebauung ist ein Gehölzstreifen von mindestens 10 m zu erhalten bzw. zu entwickeln. Nadelgehölze sind schrittweise durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen. Weitere Gehölzstreifen sind zur räumlichen Eingrenzung und zur Untergliederung von Parkplätzen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

6. Wasserhaushalt

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Freiflächen ist getrennt zu sammeln und dem natürlichen Wasserhaushalt des Gebietes zuzuführen oder als Brauchwasser zu verwenden. Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung

Geh-, Fahr-, Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit

Bushaltestelle

markierte Wanderwege

Versickerungsfläche

Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs (Regelungen durch städtebaulichen Vertrag)

Hecke

Teich / Bach

Kunstwerk

8. Katasteramtliche Übernahme

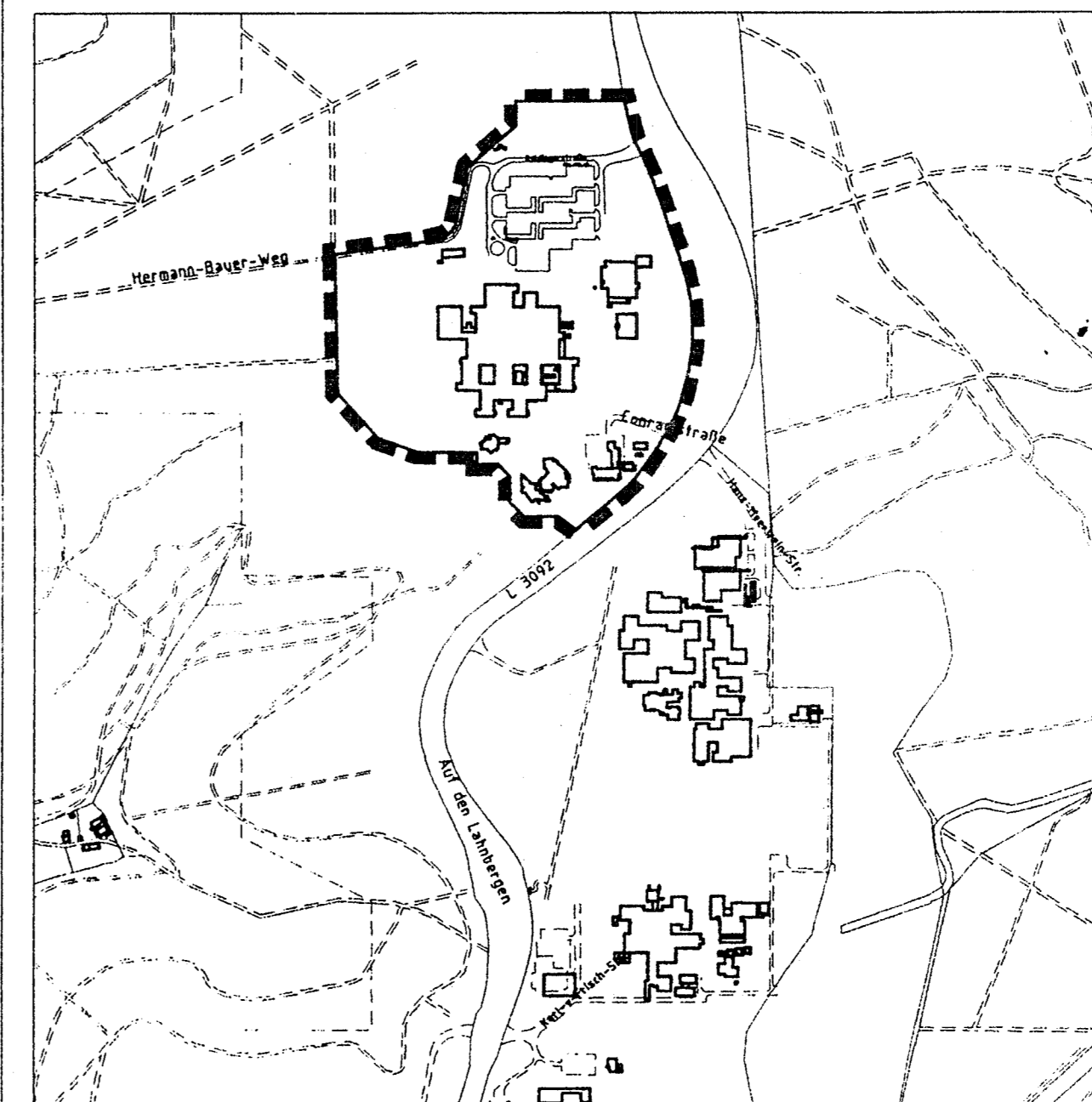
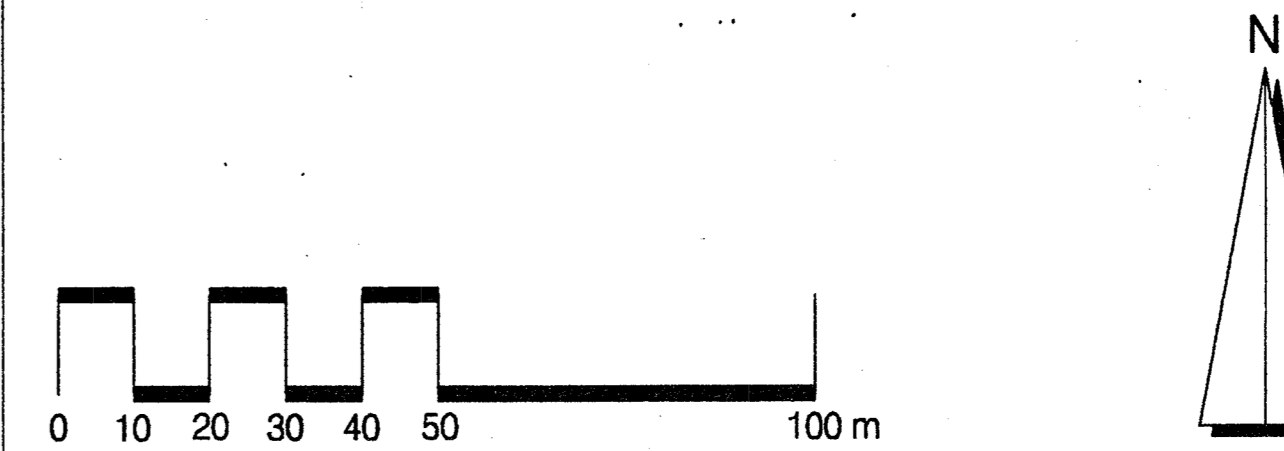
Fl.45 Flurnummer  
21/10 Flurstücksnummer  
vorhandene / geplante Gebäude

Auftraggeber:  
MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Universitätsklinikum Marburg  
Bebauungsplan mit integriertem  
Grünordnungsplan

M: 1:1000 BEARB.: E.L. PLAN NR.: 6  
DAT.: 5.4.2001 PROJEKT-NR.: 2000/16 GRÖSSE: 13274

BÜRO SOLLMANN, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG  
34270 SCHAUBURG - ELGERSHAUSEN, POSTSTRASSE 6  
TEL.: 05601-9349-0 FAX: 05601-934920 Sollmann@gmx.net



BEBAUUNGSPLAN NR. 11/2  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG  
FÜR DAS GEBIET UNIVERSITÄTSKLINIKUM LAHNBERGE

RECHTSGRUNDLAGEN (in der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung)  
- Baugesetzbuch (BauGB)  
- Raumordnungsgesetz (ROplVG)  
- Planzeichengesetz (PlanzVG)  
- Hessisches Bauordnungsgesetz (HBO)  
- Garagenverordnung (GarVVO)  
- Spielplatzverordnung der Stadt Marburg  
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
- Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG)

BEWERTUNG DES KATASTERAMTES  
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen gemäß § 1 (3) PlanzVG vom 18.12.1990.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/2 der Stadt Marburg durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 20.06.1998

ANHÖRUNGSVERMERK  
Die Bürgeranhörung hat gemäß § 3 BauGB stattgefunden. Ausgeführt vom 20.12.1998 bis 04.04.1999

1. OFFENLEGUNGSVERMERK  
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 02.03.1999 bis 04.04.1999 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planentwurf war gemäß Hauptatzung am 22.02.1999 vollendet.

2. OFFENLEGUNGSVERMERK  
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 23.10.2000 bis 24.11.2000 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planentwurf war gemäß Hauptatzung am 14.10.2000 vollendet.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK  
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 15.04.2001 beschlossen worden.

GENEHMIGUNGSVERMERK  
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am 15.04.2001 genehmigt worden.

VERMERK ÜBER DIE MITTELBEREAMTUNG / INKRAFTTRETEN  
Mit der Bekanntmachung vom 07.07.2001 tritt der Bebauungsplan in Kraft.